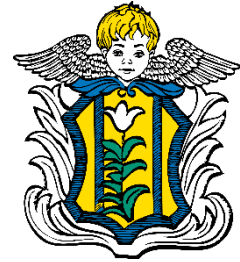


planaufstellende
Kommune:

**Stadt Bad Düben
Markt 11
04849 Bad Düben**



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Bad Düben**

**Begründung zum Entwurf
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

Februar 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin·Erkner·Halle (Saale)

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

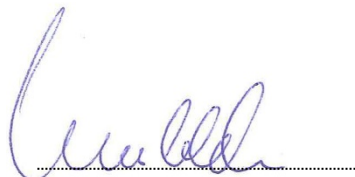
Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. M. Rust

Projekt-Nr.

22-131

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
1.1	Planungsanlass	3
2	Verfahren	3
2.1	Plangrundlagen	4
3	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....	5
4	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan.....	5
5	Übergeordnete Planungen	6
5.1	Landesplanung.....	6
5.2	Regionalplanung.....	6
5.3	Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht	8
6	Erschließung	9
6.1	Verkehrerschließung.....	9
6.2	Versorgung.....	9
6.3	Entsorgung	9
7	Naturschutz und Landschaftspflege	9
8	Form der Genehmigungsunterlage.....	9
9	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	10
Quellenverzeichnis.....		11

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Verfahrensschritte für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans.....	4
---------	--	---

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs (aus RAPIS, 08/2022).....	3
Abb. 2:	Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Bad Döben	5
Abb. 3:	naturschutzrechtliche Gegebenheiten.....	8

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

1.1 Planungsanlass

Die 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bad Dübén wurde am 08.03.2012 genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 04.04.2012 in Kraft getreten.

Das Erfordernis für die 2. Änderung des FNP begründet sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Brösen“. Im Rahmen dieser Bauleitplanung sollen die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen als Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dargestellt werden. Da die geplante Nutzung der Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt somit für den Bereich des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Brösen“ (s. Abb. 1). Die Fläche umfasst dabei auf einer Fläche von ca. 24 ha vollständig bzw. teilweise (tlw.) die 14 Flurstücke Nr. 36/2, 37, 38 (tlw.), 39 (tlw.), 40, 41 (tlw.), 42 (tlw.), 43 (tlw.), 44 (tlw.) und 45 bis 49 in der Gemarkung Tiefensee Flur 7. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

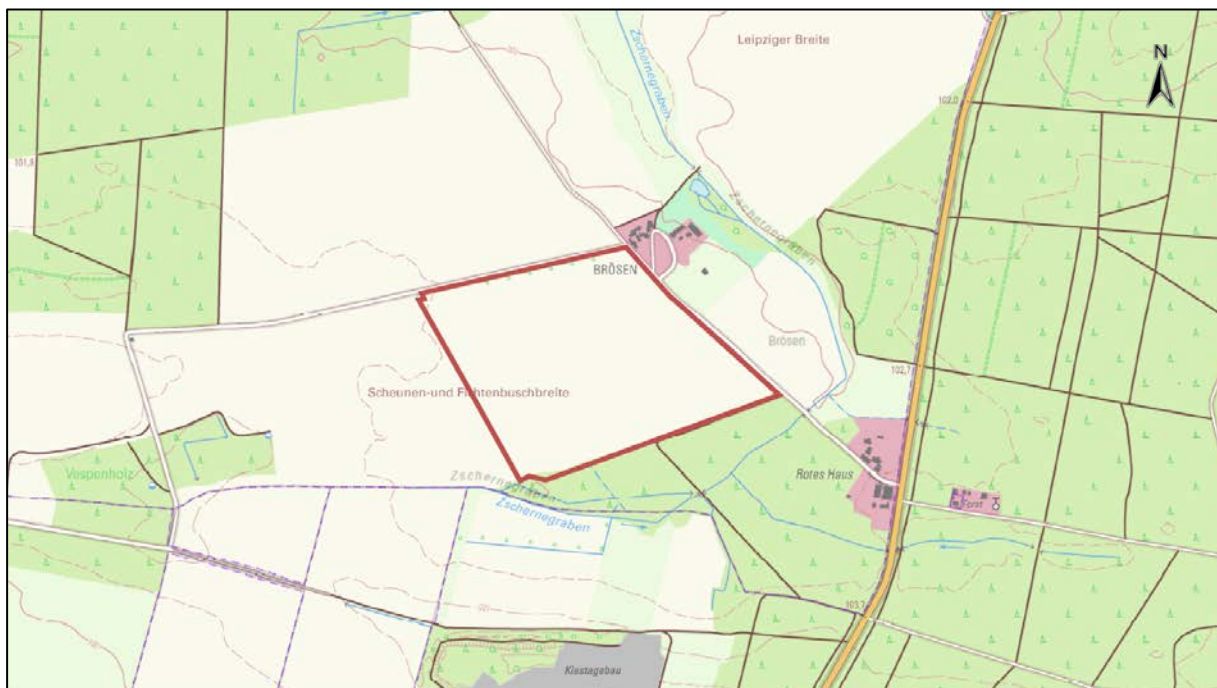


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (aus RAPIS, 08/2022)



Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

2 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Brösen“ die 2. Änderung des FNP der Stadt Bad Dübén durchgeführt (Parallelverfahren). Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Nordsachsen.

Das Verfahren zur 2. Änderung des FNP der Stadt Bad Döben gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1: Verfahrensschritte für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
1. Beschluss über die 2. Änderung des FNP und ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 BauGB	06.04.2023 und 12.07.2023
2. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Vorentwurfs durch den Stadtrat; ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses	§ 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB	06.07.2023
3. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung	§ 3 Abs. 1 BauGB	01.08.2023
4. frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	§ 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	10.07.2023 bis 18.08.2023
4. Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch den Stadtrat; ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
6. förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden im Stadtrat im Rahmen einer umfassenden Abwägung; Abwägungsbeschluss	§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Feststellungsbeschluss		
9. Information der Bürger, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über das Ergebnis der Abwägung	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. Einreichung zur Genehmigung beim Landkreis Nordsachsen	§ 6 Abs. 1 BauGB	
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	
12. Inkrafttreten der 2. Änderung des FNP am Tag der Bekanntmachung der Genehmigung	§ 6 Abs. 5 BauGB	

2.1 Plangrundlagen

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Als zeichnerische Unterlage dient der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Döben.

3 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dübén ist die Fläche der vorliegenden FNP-Änderung vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eingerahmt wird das Plangebiet von „Wiesen- und Weidefläche, Grünland“ als „Feldgehölz“ im Bestand und Planung. Randlich befindet sich eine Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen als Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (GW I+II, blaue Signatur) und das Plangebiet befindet sich vollständig in der Trinkwasserschutzzone III (s. Abb. 2).

Gemäß Kommunalem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dübén mit Stand vom Dezember 2000 stellen diese geplanten Feldgehölze vernetzende Elemente zwischen Waldbiotopen und kleineren Waldinseln im Sinne eines Biotopverbunds dar.

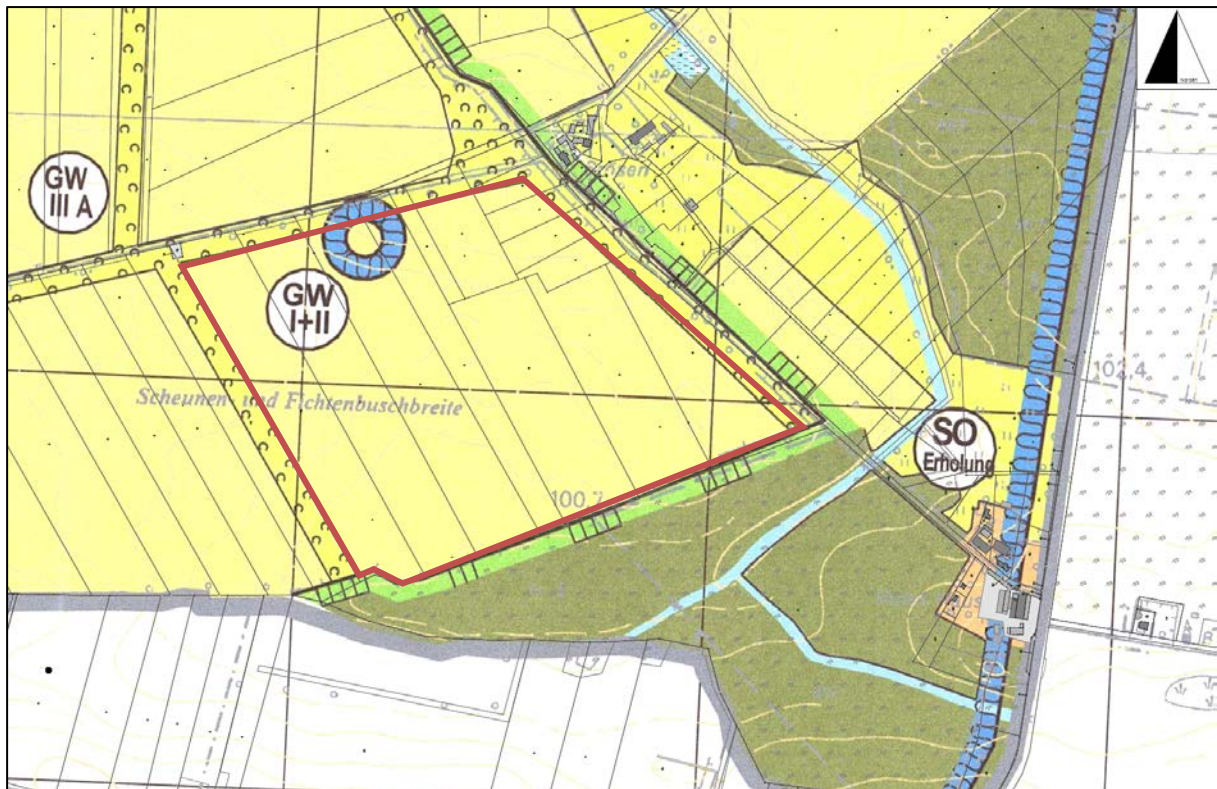

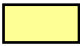
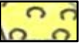



Abb. 2: Auszug aus dem wirksamen FNP der Stadt Bad Dübén

-  Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans
-  Fläche für die Landwirtschaft
-  Wiesen- und Weidefläche, Grünland (Bestand und Planung)
-  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (GW I+II)

4 Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan

Entsprechend der geplanten Nutzung wird die Art der Nutzung der geplanten Freiflächen-photovoltaikanlage im Bereich der 2. Änderung des FNP der Stadt Bad Dübén als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Die Randbereiche werden als

Wiesen- und Weidefläche, Grünland dargestellt. Die konkrete Ausformung der linearen Strukturen von anzulegenden Feldgehölzen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Die Signatur für das Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung (GW I+II) wird entsprechend der tatsächlichen Lage etwas weiter westlich dargestellt.

5 Übergeordnete Planungen

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 ROG aus:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021), verbindlich seit 16.12.2021

5.1 Landesplanung

In Ausformung der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sind durch formelle und informelle Planung die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien zu schaffen. Dabei sind die natürlichen Ressourcen nachhaltig zu schützen, die Flächeninanspruchnahme für die notwendige Infrastruktur im Freiraum zu begrenzen und die Voraussetzungen für den Ausbau der Energienetze zu schaffen (vergleiche Grundsätze der Raumordnung im § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG).

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) spricht der Regionalplanung hinsichtlich der raumplanerischen Steuerung der Nutzung Erneuerbarer Energien weitgehende Kompetenzen zu. Daher werden im LEP nur geringfügig Ziele diesbezüglich formuliert. Gemäß Ziel 5.1.1 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. Demnach soll u.a. durch eine geeignete Standortwahl sichergestellt werden, dass auf so wenig Fläche wie möglich so viel Leistung wie möglich erbracht werden kann.

Im vorliegenden Fall liegt das Plangebiet vollständig in der Gebietskulisse zur Umsetzung der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO). Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Dies gilt für Anlagen mit einer Leistung größer 1 Megawatt (peak) bis 20 Megawatt (peak).

Durch entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage wird zudem gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden und eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird.

Weitere konkrete Zielvorgaben zur Nutzung von Solarenergie trifft der LEP 2013 nicht.

5.2 Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der Landschaftseinheit der Heidelandschaft „Prellheide-Noitzscher Heide“. Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2021 weist für den Änderungsbereich gemäß Festlegungskarte 14 „Raumnutzung“ ein Vorranggebiet Wasserversorgung aus.

Dem Ziel 4.1.1.20, dass eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren von Wildtieren zu vermeiden ist, wird mit der vorliegenden Planung entsprochen, indem nördlich des Waldes ein 25 m breiter, nicht eingefriedeter Grünstreifen als Ackerbrache verbleibt. Aufgrund der Kompaktheit der Anlage können Wildtiere den Offenbereich westlich der Anlage als Wanderkorridor nutzen. Zudem wird festgesetzt, dass die Einfriedung einen Bodenabstand von mindestens 15 cm als Durchlass für Kleintiere aufweisen muss.

Gemäß Ziel 4.2.1.5 ist darauf hinzuwirken, dass landwirtschaftliche Nutzflächen in ökologisch sensiblen oder hoch belasteten Räumen wie „Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen“ sowie auf Grenzertragsstandorten oder Flächen mit Bewirtschaftungserschwernissen angepasst an die Sensibilität des Standorts bewirtschaftet oder in Wald umgewandelt werden.

Gemäß Ziel 5.2.1 sind die Grundwasservorkommen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung so zu nutzen, dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit des Wasserdargebots gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden werden. Gemäß Festlegungskarte 15 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ handelt es sich bei dem Plangebiet um ein regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet/um einen sanierungsbedürftigen Grundwasserkörper. I.V.m. Ziel 4.1.2.1 sind regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete hinsichtlich ihrer mengenmäßigen und chemischen Belastungen weiter zu untersuchen und zu sanieren.

Mit der vorliegenden Planung wird eine ackerbauliche Fläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorbereitet. Durch die Nutzungsextensivierung (Umwandlung von Ackerland in Grünland) in unmittelbarer Nähe einer Wasserfassungsanlage verringert sich der Wasserbedarf der Landwirtschaft, was der Grundwasserneubildung auf der Fläche zugutekommt. Weiterhin entfällt der intensive Nährstoffeintrag durch Düngemittelsatz sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln. Damit wird der Nitratreintrag ins Grundwasser wirksam reduziert und somit die Trinkwasserqualität in einem landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebiet gesichert.

Gemäß Ziel 5.1.4.3 ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb nachfolgender Gebiete unzulässig:

- Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung
- Grünzäsuren
- landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften
- landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50
- regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete
- Regionale Grünzüge
- regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz
- Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche)
- Vorranggebiete Erholung
- Vorranggebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten
- Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich)
- Vorranggebiete Waldmehrung
- Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe
- Wald

Da sich das Plangebiet nicht innerhalb einer der genannten Flächen befindet, steht die Planung dem Ziel 5.1.4.3 nicht entgegen. Mit den Festsetzungen zur Eingrünung durch Heckenpflanzungen und Bewirtschaftung des Grünlandes innerhalb der Photovoltaikanlage wird angestrebt, die Beeinträchtigung als Lebensraum für geschützte Arten so gering wie möglich halten.

Gemäß Festlegungskarte 17 „Erholung und Tourismus“ grenzt das Plangebiet im Norden und Osten an den Lutherweg, einem Gebiet für thematische Tourismusangebote (spiritueller Wanderweg). Eine Beeinträchtigung touristischer Angebote durch Emissionen erfolgen mit der vorliegenden Planung nicht. Einer potentiellen Beeinträchtigung des Orts- und Landschafts-

bildes ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Maßnahmen zur Eingrünung Rechnung zu tragen.

Gemäß der Leitvorstellung der Raumordnung sind bei einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Des Weiteren entspricht die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Durch die neue Nutzung wird der Offenlandcharakter der Fläche erhalten und langfristig gesichert.

5.3 Geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet befindet nicht in einem Schutzgebiet i.S. §§ 22 bis 29 BNatSchG i.V.m. §§ 14 bis 19 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotop (vgl. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Unmittelbar östlich und südlich grenzt das LSG „Noitzscher und Prellheide“ an das Plangebiet an. Südlich daran grenzt das LSG Leinetal. Beide Schutzgebietsgrenzen sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Südlich des Geltungsbereiches, entlang des Zschernegrabens, befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop mit einem strukturreichen Waldbestand.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Fassungsanlage „FA Prellheide“ (TWSZ II und III). Der Bereich der Schutzzone I mit der Fassungsanlage (Brunnen) ist nicht Bestandteil des Plangebietes. Er umfasst zudem keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

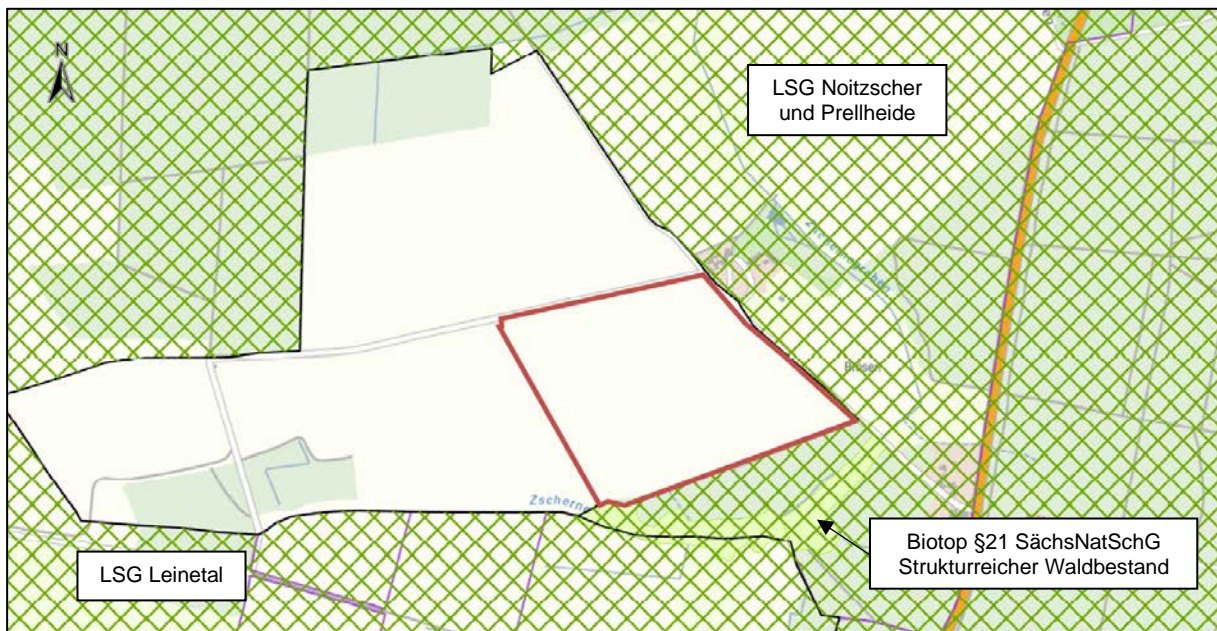


Abb. 3: naturschutzrechtliche Gegebenheiten
(aus RAPIS, 05/2023)

 Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

6 Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Der Anschluss des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz erfolgt über die Straße „Brösen“, die auf Höhe der Ausflugsstätte „Rotes Haus“ an die Bundesstraße B 2 anbindet. Über diese wird in südliche Richtung in einer Entfernung von ca. 20 km die nächstgelegene Anschlussstelle „Leipzig-Mitte“ der Bundesautobahn A 14 und im Norden Bad Dübén in ca. 8 km Entfernung erreicht. Innerhalb des Plangebietes ordnen sich die Verkehrsflächen der beabsichtigten Nutzung als PV-Freiflächenanlage unter.

6.2 Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie und Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über die Leitungsnetze der zuständigen Versorgungsunternehmen. Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich.

Der Löschwasserbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden (Gesamtbedarf: 96 m³). Die erforderlichen Löschwasserentnahmemöglichkeiten müssen von jeder Stelle der Anlagen im Abstand von maximal 300 m vorhanden und ganzjährig uneingeschränkt für den gesamten Nutzungszeitraum nutzbar sein. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen. Grundlagen sind die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

Die nächstgelegene Löschwasserentnahmestelle befindet sich an der Straße „Brösen“, südlich der Bestandsbebauung. Hierbei handelt es sich um zwei Löschwasserbrunnen gemäß der DIN 14220 für Saugbetrieb mit einer Liefermenge (Ergiebigkeit) von 800 Liter pro Minute. Es konnte eine Ergiebigkeit von insgesamt 48,5 m³/h Grundwasser über 2 Stunden nachgewiesen werden. Damit ist die Löschwasserversorgung für das Plangebiet gesichert.

6.3 Entsorgung

Für den Betrieb der Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das örtliche Abwasserentsorgungsnetz sowie an das System der Abfallentsorgung erforderlich. Das auf den PV-Modulen, Verkehrsflächen und Nebenanlagen anfallende, unbelastete und unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

Zu dieser 2. Änderung des FNP wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB dargestellt (Teil 2 der Begründung). Dazu wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschrieben, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Weiterhin werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

8 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes geregelt.

Zur 2. Änderung des FNP der Stadt Bad Dübén wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebietes mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und einer sich auf den Änderungsbereich beschränkenden Begründung zur Genehmigung eingereicht.

9 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen, die sich aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ergeben, werden an dieser Stelle fortlaufend ergänzt.

Baugrunduntersuchungen

Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung wird zur Prüfung der Gründungsmöglichkeiten eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 empfohlen.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zscheppelin, 15.02.2024

Quellenverzeichnis

Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

BauGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BNatSchG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

PlanZV (2021): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

ROG (2023): Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

SächsBO (2022): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsDSchG (2022): Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

SächsNatSchG (2022): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Planungen

LEP (2013): Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen vom 14. August 2013.

Regionalplan Leipzig-West Sachsen (2021): beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 11. Dezember 2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 02. August 2021, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlIG am 16. Dezember 2021. Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Leipzig.

Stadt Bad Dübén (2000): Kommunaler Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dübén mit Stand: Teilfortschreibung Dezember 2000.

Internetseiten

RAPIS (2022): digitales Raumordnungskataster der Landesdirektionen Sachsen. Im Internet: <https://rapis.sachsen.de>, letzter Aufruf am 09.02.2023.